

# ZG\_OBERGERICHT S 2023 14 vom 7. Dezember 2023

ZG Obergericht, 2023-12-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_S\\_2023\\_14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S_2023_14)

FR: ZG\_OBERGERICHT S 2023 14 du 7 décembre 2023

IT: ZG\_OBERGERICHT S 2023 14 del 7 dicembre 2023

## Regeste

Strafabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Die in Art. 399 StPO für die Einlegung der Berufung vorgesehenen zwei Parteihandlungen (Berufungsanmeldung innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteils und Berufungserklärung innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils) erfolgten von der erbetenen Verteidigung fristgerecht. Nichteintretensgründe wurden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Auf die Berufung des Beschuldigten ist einzutreten.

### E. 1.1

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Einzelgericht, vom 2. Mai 2023 hinsichtlich der Dispositivziffer 6.1 (Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands der Privatklägerin, Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_, mit CHF 10'000.00 [inkl. MWST und Spesen]) in Rechtskraft erwachsen ist.

### E. 1.2

Überdies wird festgestellt, dass die Gerichtskasse dem unentgeltlichen Rechtsbeistand der Privatklägerin, Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_, mit Zahlung vom 30. Juni 2023 das gemäss Dispositivziffer 1.1 zugesprochene Honorar in der Höhe von CHF 10'000.00 bereits überwiesen hat. 2. Die Berufung des Beschuldigten D.\_\_\_\_\_ wird im Hauptpunkt abgewiesen. 3. Der Beschuldigte wird der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. 4. Er wird dafür bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 130.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von zwei Jahren. 5. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin eine Genugtuung von CHF 3'500.00 und Schadenersatz von CHF 971.50 zu bezahlen. Im darüber hinausgehenden Betrag wird die Zivilforderung der Privatklägerin abgewiesen. 6. Die Kosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens betragen insgesamt CHF 3'825.00 und werden dem Beschuldigten auferlegt.

### E. 1.3

Die Gerichtsgebühr des Berufungsverfahrens ist auf CHF 3'000.00 festzulegen (§§ 24 Abs. 1 und 23 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege; KoV OG; BGS 161.7).

### E. 1.4

Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren im Hauptpunkt. Dass die Sanktion faktisch durch den Wegfall der Verbindungsbusse etwas gemildert wurde, kann als geringfügiges Obsiegen des Beschuldigten im Strafpunkt gewertet werden. Gleichfalls führt die Herabsetzung des Schadenersatz- und Genugtuungsanspruches der Privatklägerin um ca. die Hälfte zu einem geringfügigen Obsiegen des Beschuldigten im Zivilpunkt. Die Privatklägerin obsiegt hingegen vollumfänglich im Strafpunkt und hälftig im Zivilpunkt. Gesamthaft gewürdigt ist es angemessen, dem Beschuldigten gestützt auf Art. 428 Abs. 1 StPO drei Viertel der Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Ein Viertel der Kosten des Berufungsverfahrens ist auf die Staatskasse zu nehmen. Die Privatklägerin, der die unentgeltliche Rechtspflege im Untersuchungs- und den Gerichtsverfahren gewährt wurde, können trotz ihres teilweisen Unterliegens im Zivilpunkt im Berufungsverfahren keine Kosten auferlegt werden.

## 2. Entschädigungen für die prozessualen Umtriebe

### E. 2

Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Der Berufungskläger muss in seiner Berufungserklärung angeben, ob er das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet (Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO). Ficht er nur Teile des Urteils an, hat er in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile (Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen, Bemessung der Strafe etc.) sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404

Seite 5/30 Abs. 1 StPO). Es kann zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO). Soweit die Einschränkung der Berufung auf einzelne Punkte eindeutig und der Grundsatz der Untrennbarkeit oder inneren Einheit nicht verletzt ist, muss die Einschränkung durch das Berufungsgericht respektiert werden. Die nicht angefochtenen Urteilspunkte werden, unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO, rechtskräftig. Eine spätere Ausdehnung der Berufung ist ausgeschlossen, nicht aber eine weitere Beschränkung (vgl. dazu umfassend Urteil des Bundesgerichts 6B\_1403/2019 vom 10. Juni 2020 E. 1.3 m.H.).

#### E. 2.1

Die Vorinstanz legte die gesetzlichen Bestimmungen der Entschädigungsfolgen im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren sowie die Grundsätze der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands korrekt dar. Darauf kann verwiesen werden (OG GD I E. VI. Ziff. 1-2 S. 23). Die dargelegten Entschädigungsfolgen gelten dabei auch im Berufungsverfahren (Art. 436 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 30 Abs. 3 OHG müssen das Opfer und seine Angehörigen die Kosten für einen unentgeltlichen Rechtsbeistand nicht zurückerstaten. Art. 30 Abs. 3 OHG stellt dabei eine *lex specialis* zur Rückerstattungspflicht der Kosten des unentgeltlichen Rechtsbeistands nach Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO dar (BGE 141 IV 262 E. 3). Das Opfer im Sinne von Art. 116 Abs. 1 StPO darf somit grundsätzlich nicht zur Rückerstattung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet werden. Im Rechtsmittelverfahren gilt ausnahmsweise nur dann eine Rückzahlungspflicht der Privatklägerschaft betreffend die Aufwendungen des unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn in der ersten und zweiten Instanz ein Freispruch des Beschuldigten erfolgte und die Berufung einzig von der Privatklägerschaft eingereicht wurde (vgl. BGE 143 IV 154 E.

2.3.5; per 1. Januar 2024 wird gemäss der neuen Bestimmung Art. 138 Abs. 1bis StPO die Rückzahlungspflicht in allen Fällen aufgehoben).

### **E. 2.2**

Der Beschuldigte wurde gemäss den Anträgen der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift vom 19. Mai 2022 schuldig gesprochen und hat deswegen keinen Anspruch auf Entschädigung seiner prozessualen Aufwendungen (Art. 429 Abs. 1 StPO; Art. 436 Abs. 1 StPO). Dass von der Berufungsinstanz von der Auferlegung einer Verbindungsbusse abgesehen wurde, rechtfertigt keine Entschädigung.

### **E. 2.3**

Der Beschuldigte wäre bei dieser Ausgangslage gegenüber der Privatklägerin grundsätzlich entschädigungspflichtig (Art. 433 Abs. 1 StPO). Da der Staat die Kosten des unentgeltlichen Rechtsbeistands finanziert hat, sind Entschädigungen in diesem Zusammenhang direkt an

Seite 26/30 den Staat zu bezahlen (Art. 436 Abs. 1 StPO; Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO; Art. 428 Abs. 2 StPO). Der Beschuldigte hat mithin die Kosten des unentgeltlichen Rechtsbeistands für das Untersuchungsverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren, welche von der Vorinstanz rechtskräftig auf CHF 10'000.00 festgelegt wurden, anteilmässig zu tragen. Es rechtfertigt sich, dem Beschuldigten die Kosten des unentgeltlichen Rechtsbeistands der Privatklägerin, welche im Zusammenhang mit dem Untersuchungsverfahren angefallen sind, vollumfänglich aufzuerlegen. So war die Zivilforderung im Untersuchungsverfahren weitgehend irrelevant. Aufgrund des ca. hälftigen Obsiegens des Beschuldigten im Zivilpunkt und des vollumfänglichen Unterliegens im Strafpunkt in den Gerichtsverfahren hat der Beschuldigte drei Viertel der Kosten des unentgeltlichen Rechtsbeistands für das erstinstanzliche und zweitinstanzliche Gerichtsverfahren zu tragen. Im Umfang von einem Viertel werden die Kosten des unentgeltlichen Rechtsbeistands in den Gerichtsverfahren von der Staatskasse getragen.

### **E. 2.4**

Die an den Stundenansatz von CHF 220.00 angepasste Honorarnote des unentgeltlichen Rechtsbeistands im Zusammenhang mit den Aufwendungen im Untersuchungsverfahren beträgt CHF 5'610.00 (25,5 x CHF 220.00) plus CHF 289.90 Spesen plus CHF 454.30 Mehrwertsteuer (OG GD 1 E. VI Ziff. 2.1 S. 23; SE GD 17/2). Der Beschuldigte hat mithin CHF 6'354.20 des festgesetzten Honorars des unentgeltlichen Rechtsbeistands für dessen Aufwendungen im Untersuchungsverfahren dem Staat zurückzubezahlen.

### **E. 2.5**

Für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren wurde der unentgeltliche Rechtsbeistand mit CHF 3'645.80 vom Staat entschädigt (Differenz von CHF 6'354.20 zu CHF 10'000.00). Der Beschuldigte ist mithin zu verpflichten, dem Staat drei Viertel davon (CHF 2'734.35) zu ersetzen (Art. 138 Abs. 2 StPO). Der Privatklägerin kann trotz ihres hälftigen Unterliegens im Zivilpunkt als Opfer im Sinne von Art. 116 StPO keine Rückzahlungspflicht auferlegt werden. Ein Viertel der Kosten des unentgeltlichen Rechtsbeistands für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren (CHF 911.45) ist somit auf die Staatskasse zuzunehmen.

#### **E. 2.5.1**

Für das zweitinstanzliche Gerichtsverfahren machte der unentgeltliche Rechtsbeistand der Privatklägerin ein Honorar von CHF 4'740.35 geltend (OG GD 17/4). Der Stundenansatz ist dabei auf CHF 220.00 zu kürzen, da kein besonders anspruchsvoller Fall vorliegt (§ 14 Abs. 2 der Verordnung über den Anwaltstarif; AnwT; BGS 163.4). Für das UP-Gesuch (OG GD 6), welches sich Wesentlichen auf die unveränderten Verhältnisse der Privatklägerin Bezug nahm, ist der verrechnete Stundenaufwand um eine Stunde zu kürzen. Für die kurze Eingabe "Schutzmassnahmen Opfer" (OG GD 13), welche einen kurzen und einfachen Antrag enthält, ist der verrechnete Stundenaufwand ebenfalls um eine halbe Stunde zu kürzen. Dies ergibt einen angemessenen Stundenaufwand von 15.15 Stunden. Angepasst an den genannten Stundenansatz ergibt dies ein Honorar von CHF 3'333.00 plus CHF 213.90 Spesen plus CHF 273.15 Mehrwertsteuer, total CHF 3'820.05. Der unentgeltliche Rechtsbeistand der Privatklägerin ist in diesem Ausmass durch den Staat zu entschädigen.

### **E. 2.5.2**

Der Beschuldigte ist wie dargelegt zu verpflichten, dem Staat drei Viertel der Kosten für den unentgeltlichen Rechtsbeistand der Privatklägerin für das Berufungsverfahren zu ersetzen (CHF 2'865.00; Art. 138 Abs. 2 StPO). Eine Kostenauflegung an die Privatklägerin ist trotz hälftigen Unterliegens im Zivilpunkt nicht möglich. Ein Viertel der Kosten des unentgeltlichen Rechtsbeistands (CHF 955.05) ist somit auf die Staatskasse zu nehmen.

Seite 27/30

### **E. 2.6**

Gemäss den jeweiligen Aussagen der Parteien ist wie dargelegt bezüglich des Kerngeschehens unumstritten, dass die Privatklägerin aufgrund der Einwirkung des Beschuldigten zu Fall kam. Umstritten ist hingegen, wie dies bewirkt wurde.

#### **E. 2.6.1**

Die unentgeltliche Rechtspflege, welche zu Gunsten der Privatklägerin verfügt wurde, entbindet diese nicht von der Pflicht zur Bezahlung einer Prozessentschädigung an den im Zivilpunkt zumindest teilweise obsiegenden Beschuldigten. So sieht das Strafprozessrecht nicht vor, dass eine Zivilklägerin in Bezug auf Art. 118 Abs. 3 ZPO in einem Strafprozess bevorzugt werden soll (Art. 432 Abs. 1 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1066/2022 vom

#### **E. 2.6.2**

Der Beschuldigte reichte drei Honorarnoten zu den Akten und beantragte die Zusprechung einer Entschädigung von insgesamt CHF 6'857.40 (Untersuchungsverfahren), CHF 8'681.05 (erstinstanzliches Gerichtsverfahren) und CHF 10'528.05 (zweitinstanzliches Gerichtsverfahren; vgl. OG GD 18). Mit der Zivilforderung der Privatklägerin musste sich der erbetene Verteidiger indessen erst im Gerichts- und Berufungsverfahren befassen. Der angemessene Stundenansatz für den vorliegenden Fall beträgt zudem CHF 220.00 (§ 15 Abs. 2 AnwT). Eine exakte Ausscheidung der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zivilforderung im Gerichtsverfahren ist aufgrund der eingereichten Honorarnoten, welche die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Zivilpunkt nicht separat und substantiiert ausweist, nicht möglich. Angesichts der substanziellen Einwendungen der erbetenen Verteidigung im Zusammenhang mit den Zivilforderungen (OG GD 17/2, ca. neun Seiten; SE GD 18/5, ca. 4 Seiten) rechtfertigt es sich ermessensweise, den diesbezüglichen

Aufwand im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren und im Berufungsverfahren pauschal auf CHF 4'000.00 festzulegen. Die Privatklägerin, welche bei der Zivilforderung zur Hälfte unterliegt, hat den Beschuldigten mithin mit CHF 2'000.00 für seine Aufwendungen im Zivilpunkt zu entschädigen.

Seite 28/30 Urteilsspruch

### **E. 2.6.3**

Unklar ist, warum der Beschuldigte während der Einvernahme vom 23. Februar 2022 den Vorhalt, er habe die Privatklägerin mit den Händen zu Boden gestossen (vgl. act. 2/5 Ziff. 19), nicht direkt bestritten hat, sondern in seiner nachfolgenden Antwort einzig ausführte, die Privatklägerin habe nicht geschrien beim Wegrennen. So nahm er zu diesem Vorwurf erst nach erneutem Vorhalt Stellung (act. 2/5 Ziff. 21). Dieses Verhalten könnte entweder als Ausweichtendenz und damit als sog. Lügensignal interpretiert werden, oder aus der Dynamik der Einvernahme, welche in dieser Passage Zwischenfragen beinhaltete, entstanden sein. Belastend ist diese Passage in der Einvernahme des Beschuldigten mithin nicht.

### **E. 2.7**

Bezüglich der Phase nach dem Zusammenstoss ist gemäss den Darstellungen der Parteien unbestritten, dass es zwischen dem Beschuldigten und der umgestossenen Privatklägerin nicht zu einer Hilfeleistung, einer Entschuldigung oder dergleichen kam. Der Beschuldigte schilderte den weiteren Verlauf weitgehend konstant; es sei zum Wortwechsel mit der Privatklägerin gekommen. Anschliessend sei ein Austausch mit einem älteren Ehepaar und einem Velofahrer erfolgt. Danach habe er sich vom Ehepaar entfernt, habe sein Fahrzeug kontrolliert und sei weggefahren. Abweichend schildert er einzig den Zeitpunkt, in dem die Privatklägerin seiner Ansicht nach wieder vom Boden aufgestanden sei (act. 2/2 Ziff. act. 2/5

Seite 12/30 Ziff. 22; SE GD 18/2 S. 3 f.; OG GD 17 Ziff. 88 ff.). Die Privatklägerin schilderte hingegen, dass erst ein Velofahrer dazugekommen sei und dieser mit dem Beschuldigten gesprochen habe. Sie sei dann aufgestanden. Es habe keinen verbalen Austausch zwischen ihr und dem Beschuldigten gegeben. Dieser sei weggelaufen. Sie habe dann nachher Kontakt mit dem Ehepaar und dem Velofahrer gehabt (act. 2/2 Ziff. 8; act. 2/6 Ziff. 14; OG GD 17 Ziff. 64 ff.). Es sind somit auch betreffend die Phase nach dem Vorfall kleinere Abweichungen in den Aussagen erkennbar, welche indessen das Nebengeschehen betreffen und vorliegend nicht vertieft diskutiert werden müssen. So legte auch der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung dar, dass er gewisse Abläufe betreffend die Phase nach dem Vorfall nicht mehr zuverlässig darlegen könne (OG GD 17 Ziff. 122, 123).

### **E. 2.8**

Beide Parteien schildern in ihren Aussagen, wie dargelegt, den Kern der Angelegenheit bis auf die genannten kleineren Abweichungen konstant, nämlich die Verursachung eines Sturzes entweder durch einen Stoss des Beschuldigten oder durch eine unbeabsichtigte Kollision. Dass die unterschiedlichen Aussagen, welche sich gegenseitig ausschliessen, von beiden Seiten mit hoher Konstanz vorgetragen wurden, ist wenig überraschend. Die Kernaussage der Kollision betrifft einen einfachen Vorgang, bei dem keine grösseren intellektuellen Leistungen vollbracht werden müssten, um den Ablauf unwahr darzustellen. Allein aus der

Analyse der Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin ist keine eindeutige Aussage darüber möglich, wessen vorgetragene Version der Wahrheit entspricht.

### **E. 2.9**

Die einzige bekannte Zeugin des Vorfalls, I. \_\_\_\_\_, gab in Anwesenheit der Rechtsvertreter der Parteien zu Protokoll, dass sie mit ihrem Ehemann unterwegs gewesen sei und den Zwischenfall zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin selbst nicht gesehen habe. Ihr habe indessen die Privatklägerin unmittelbar nach dem Vorfall geschildert, dass sie einen Parkplatz für ihre Kollegin habe reservieren wollen. Sie habe gesagt, dass sie mit dem Fingerring an die Scheibe des Autofahrers geschlagen habe. Dieser habe ihr dann "einen Box" gegeben und sie sei zu Boden gefallen. Die Privatklägerin habe dann die Autonummer des davonfahrenden Autofahrers notiert (act. 2/3 Ziff. 5). Mit dem Beschuldigten habe sie nicht gesprochen, er sei mit seinem Auto davongefahren (act. 2/3 Ziff. 7-8).

#### **E. 2.9.1**

I. \_\_\_\_\_ ist eine Zufallszeugin, deren Glaubwürdigkeit ausser Frage steht. Ihre Aussagen sind detailliert und erscheinen zumindest im entscheidenden Punkt – nämlich was die Privatklägerin ihr unmittelbar nach dem Vorfall als Tatablauf schilderte – glaubhaft. Soweit die Zeugin teilweise Handlungen zu interpretieren versuchte ("weil er evtl. gesehen hat, dass sie etwas mehr hat" [...] "bei einer kleinen feinen Frau kann schnell mal was passieren" [...] "er war wütend, weil sie ihm an die Scheibe geklopft hat" [act. 2/3 Ziff. 1]) oder Werturteile zu Lasten der Privatklägerin abgab ("[...] den Parkplatz für ihre Freundin reserviert. Was sie ja nicht darf"), hat dies keinen Einfluss auf die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. So waren die entsprechenden Wertungen und Interpretationen der Zeugin klar als solche zu erkennen, können rational nachvollzogen werden und hinterlassen insbesondere keinen Eindruck einer verzerrten Wahrnehmung oder Parteilichkeit.

#### **E. 2.9.2**

Die Zeugenaussagen von I. \_\_\_\_\_ sind deswegen von wesentlicher Bedeutung, weil damit der Inhalt einer spontanen Erstaussage der Privatklägerin gegenüber einer Drittperson zum Tatablauf unmittelbar nach dem Vorfall dargelegt wird. Die Privatklägerin gestand unmittelbar nach dem Vorfall gegenüber der Zeugin einerseits ein, dass sie einen Parkplatz reser-

vierte. Seite 13/30 vieren wollte und dabei (versehentlich) mit dem Ring an die Scheibe des Autofahrers geschlagen habe. Dieser habe ihr dann "einen Box" gegeben (d.h. wohl "en box gäh", wobei dieser Ausdruck als Synonym für einen Stoss/Schlag verwendet wird und nicht mit einem Schlag eines Boxers mit geschlossener Faust und grosser Wucht gleichgesetzt werden kann). Diese Darlegung deckt sich mit den späteren Aussagen der Privatklägerin. Die Aussagen der Zeugin I. \_\_\_\_\_ sind glaubhaft und beweisen die ihr gegenüber getätigten Aussagen der Privatklägerin über die Auseinandersetzung unmittelbar nach dem Vorfall.

#### **E. 2.9.3**

Die Aussagen der Privatklägerin gegenüber der Zeugin I. \_\_\_\_\_, wonach der Beschuldigte ihr "einen Box" gegeben habe, sind unzweideutig. Ginge man davon aus, dass die Privatklägerin gegenüber I. \_\_\_\_\_ den Ablauf absichtlich falsch dargestellt hätte (d.h. kein absichtlicher Stoss mit beiden Händen, sondern Zusammenprall der

Körper im Sinne eines un- gewollten Unfalls), dann hätte sie sich einen Plan zur Falschaussage zurechtlegen müssen, als sie unmittelbar nach dem Zusammenstoss verletzt war und Schmerzen hatte. Dies ist nicht plausibel (vgl. dazu Pantli/Kieser/Pribnow, Die "Aussage der ersten Stunde"; AJP 10/2000 S. 1199 Ziff. 2: "[...] Es ist schwierig, noch unter dem Eindruck des tatsächlichen Geschehens glaubwürdig eine Lügengeschichte von sich zu geben, die man zudem zuerst noch erfinden muss; vielfach schlägt zudem das Motiv, das zur Lüge veranlasst, auch nicht unmittelbar, sondern erst allmählich durch [mit Hinweis in der Fussnote auf Belegstelle in Bender/Nack, Beweislehre, S. 58 f.] [...]"). So gilt generell der Erfahrungssatz in der Beweis- würdigung, dass Aussagen der ersten Stunde in der Regel zuverlässiger und unbefangener sind, als spätere Schilderungen und diesen mithin ein grösseres Gewicht zukommen muss (BGE 115 V 133 E. 8c; vgl. dazu die [vorliegend irrelevanten] Vorbehalte in Pantli/Kie- ser/Pribnow, a.a.O., S. 1203). Dies gilt umso mehr, wenn es sich um eine Aussage handelt, welche spontan unmittelbar nach dem Vorfall gegenüber einer nicht beteiligten Passantin (anstatt bspw. einer Polizistin oder einem Polizisten) abgegeben wird. So legte vorliegend die Privatklägerin gegenüber der Zeugin I.\_\_\_\_\_ beispielsweise auch dar, dass sie versucht habe, einen Parkplatz zu reservieren und dabei das Fahrzeug des Beschuldigten mit ihrem Ring beschädigt haben könnte. Die Privatklägerin rückte somit im Rahmen des Gesprächs mit der Zeugin auch ihre eigenen Handlungen in ein schlechtes Licht, was indiziert, dass sie ihre Spontanaussage gegenüber I.\_\_\_\_\_ nicht plante. Die Art und Weise der Spon- tanaussage der Privatklägerin gegenüber der Zeugin I.\_\_\_\_\_ deutet stark darauf hin, dass die Privatklägerin "en Box" des Beschuldigten zumindest subjektiv wahrgenommen hat- te.

### **E. 2.10**

Mit der Variante eines Stosses harmoniert zudem, wie die Vorinstanz bereits schlüssig dar- legte, auch das Nachtatverhalten des Beschuldigten. Hätte ein ungewollter, unbeabsichtigter Zusammenstoss zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin stattgefunden, wäre zu erwarten gewesen, dass sich der Beschuldigte instinktiv um die Privatklägerin gekümmert, ihr auf die Beine geholfen, oder zumindest nachgefragt hätte, was ihr fehle oder ob er helfen könne. Eine solche spontane Reaktion auf ein ungewolltes, überraschendes Ereignis wäre auch zu erwarten, wenn der Beschuldigte unter dem Eindruck stand, dass die Privatklägerin sein Fahrzeug beschädigt haben könnte (vgl. OG GD 17 Ziff. 98 ff.). Spätestens ab dem Zeitpunkt, wo der Beschuldigte einen Schaden an seinem Fahrzeug ausschliessen konnte, wäre die genannte Reaktion naheliegender gewesen, anstatt einfach wegzufahren. So nahm der Beschuldigte wahr, dass die Privatklägerin aufgrund seiner Einwirkung auf den Boden gefallen war und Schmerzen hatte (OG GD 17 Ziff. 99). Der abrupte Weggang des Beschul-  
Seite 14/30 digten, (1.) ohne sich um die Privatklägerin zu kümmern, (2.) ohne ihre Personalien wegen des vermuteten Schadens zu erheben (was nach den Darlegungen des Beschuldigten zu- mindest seine initiale Absicht war, zumal zum Zeitpunkt des Vorfalls unklar war, ob nicht doch ein Schaden entstanden war) und (3.) ohne zumindest Bedauern auszudrücken, deckt sich plausibel mit der Hypothese eines schlechten Gewissens des Beschuldigten nach einer Affekttat.

### **E. 2.11**

Dass die Privatklägerin der Zeugin I.\_\_\_\_\_ oder der Polizei einen Stoss des Beschuldig- ten aufgrund einer irrigen oder verzerrten Wahrnehmung schilderte, kann ausreichend sicher ausgeschlossen werden. Zwar sah die Privatklägerin den Stoss nicht, weil sie sich zu

diesem Zeitpunkt seitlich abwandte bzw. umdrehte. Da sie den Stoss mit den Händen aber einerseits an ihrer Schulter spürte und andererseits glaubhaft schilderte, dass der Beschuldigte zwar näherkam, aber nicht in schneller Bewegung war, als sie sich umdrehte, kann eine unbeabsichtigte Kollision oder ein sonstiges Missgeschick ausreichend verlässlich ausgeschlossen werden. Aufgrund der Beweislage, insbesondere der Aussagen der Privatklägerin, der Zeugin und des Nachtatverhaltens des Beschuldigten, bestehen bezüglich des äusseren Ablaufs keine unüberwindlichen Zweifel, dass der Beschuldigte der Privatklägerin einen Stoss mit beiden Armen versetzt hatte, woraufhin diese zu Boden stürzte. Die direkten gesundheitlichen Folgen des Stosses sind dabei belegt und weitgehend unbestritten, weswegen diesbezüglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (OG GD 1 E. II.2. Ziff. 4 S. 13). Die Privatklägerin erlitt mithin eine Oberschenkelhalsfraktur, welche operativ mittels drei Schrauben fixiert werden musste und einen Spitalaufenthalt vom 24. Februar 2023 bis am 4. März 2023 mitsamt Arbeitsunfähigkeit und notwendiger Nachbehandlung (Metallentfernung etc.) zur Folge hatte.

### **E. 2.12**

Nicht erstellt ist die Theorie der Verteidigung, wonach eine Fehlbehandlung durch die Andreasklinik eine wesentliche Auswirkung auf die gesundheitlichen Folgen gehabt haben könnte. So ist der Bruch des Oberschenkelhalsknochens der Privatklägerin belegt. Dass die Operation des Oberschenkelhalsbruchs erst am folgenden Donnerstag stattfand (act. 2/6 Ziff. 18), erscheint als unerheblich. So hält der Austrittsbericht vom 4. März 2021 fest, dass ein problemloser peri- und postoperativer Verlauf mit rascher Beruhigung und Regredienz der Hüftschmerzen stattgefunden habe (act. 3/1). Es gibt somit keine Hinweise darauf, dass die erst am Donnerstag vorgenommene Operation einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Heilungsverlauf hatte.

### **E. 2.13**

Aus dem erstellten äusseren Tatverlauf kann ohne weiteres geschlossen werden, dass der Beschuldigte hinsichtlich des Stosses wissentlich und willentlich handelte. Ein fahrlässiger Stoss in Richtung Schulter der Privatklägerin im Sinn einer Schutz- oder Abwehrbewegung kurz vor einem Zusammenprall kann ausgeschlossen werden, zumal der Beschuldigte auch keine Aussagen in diese Richtung machte (er sagte aus, er hätte die Hände gar nicht "vorne" gehabt [OG GD 17 Ziff. 86]) und die Privatklägerin glaubhaft aussagte, dass der Beschuldigte nicht in Bewegung war, bevor er sie umstiess. Aus dem Umstand, dass es sich bei der Privatklägerin, wie sich das Gericht an der Berufungsverhandlung überzeugen konnte, um eine eher zierliche Dame handelte (ca. 1.58 m gross, ca. 65kg schwer), welche im Tatzeitpunkt 55 Jahre alt war, musste dem deutlich grösseren und schwereren Beschuldigten (SE GD 18/2 S. 7; OG GD 17 Ziff. 82 f.) subjektiv bewusst gewesen sein, dass ein Stoss, während die Privatklägerin sich umdrehte und folglich auf die körperliche Einwirkung nicht vorbereitet war, ei-

Seite 15/30 nen unkontrollierten Sturz auf den Boden zur Folge haben kann. Ebenfalls wird der Beschuldigte als kognitiv-intellektuell unauffällige Person gewusst haben, dass Stürze auf den Kiesboden zwar häufig glimpflich verlaufen, teilweise – insbesondere bei unkontrollierten Stürzen; dies prononciert bei nicht mehr jungen Opfern – aber auch gravierende gesundheitliche Schäden, insbesondere Knochenbrüche, Zerrungen und in den schlimmsten Fällen Hirn- und Rückenmarkverletzungen, verursachen können. III.

Rechtliche Grundlagen und Subsumption 1. Die Vorinstanz legte die rechtlichen Grundlagen des Tatbestands der einfachen Körperverletzung und des Eventualvorsatzes zutreffend dar. Darauf kann verwiesen werden (OG GD 1 E. III.1. Ziff. 1.1 und 1.2, S. 17).

2. Der Beschuldigte hat die Privatklägerin wissentlich und willentlich gestossen, womit er einen Sturz auf den Boden und als weitere Folge eine Oberschenkelhalsfraktur bei der Privatklägerin verursachte. Aus dem genannten Ablauf ist die natürlich-kausale Verbindung deutlich zu erkennen. Kausalitätsdurchbrechende Drittursachen (bspw. eine gesundheitliche Prädisposition) sind auch nicht ersichtlich. Der Stoss des Beschuldigten war darüber hinaus auch nach dem natürlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung ohne Weiteres geeignet, eine gesundheitliche Schädigung wie in der vorliegend eingetretenen Form herbeizuführen. Es ist allgemein bekannt, dass Stürze eine häufige Unfallursache in der Schweiz darstellen und sich dabei Menschen schwer verletzen können. Gemäss der Schweizerischen Unfallversicherung SUVA werden in der Schweiz ca. 200'000 Stürze mit Verletzungsfolgen pro Jahr gemeldet. In 14 % der Fälle erleiden die Personen Frakturen (neben 5 % offenen Wunden, 29 % Prellungen und Schürfungen; 42 % Zerrungen, Verrenkungen, Verstauchungen etc.; und 2 % Gehirn-, Nerven und Rückenmark-Verletzungen; vgl. <https://www.suva.ch/de-ch/praevention/nach-gefahren/gefahrlche-materialien-strahlungen-und-situationen/stolpern-und-stuerzen-vermeiden>; besucht am: 20.11.2023). Die vorliegend durch den Stoss bewirkte Körperschädigung liegt mithin zwar im schwereren Bereich der statistischen Möglichkeiten eines Gesundheitsschadens bei einem Sturz, ist indessen als Folge eines unkontrollierten Sturzes auf den Boden keineswegs derart aussergewöhnlich, dass eine Adäquanz des Kausalverlaufs verneint werden müsste (vgl. bspw. Urteil des Bundesgerichts 6B\_132/2016 vom 16. August 2016 E. 3.2.1 und 3.4.2).

3. Die Privatklägerin erlitt mithin durch den Stoss des Beschuldigten kausal einen Gesundheitsschaden. Die Art des Gesundheitsschadens, der einen operativen Eingriff und eine längere Arbeitsunfähigkeit nach sich zog, geht dabei deutlich über einen schwereren Fall einer Tätlichkeit (bspw. Bluterguss, Schürfung, Kratzwunde, Prellung etc.; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_675/2018 vom 26. Oktober 2018 E. 4.2) hinaus und kann in objektiver Hinsicht ohne weiteres als eine einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB qualifiziert werden. Der objektive Tatbestand ist mithin erfüllt.

4. In subjektiver Hinsicht wurde bereits dargelegt, dass der Beschuldigte den Stoss wissentlich und willentlich und mithin vorsätzlich ausgeführt hat. Es ist aber ebenfalls offensichtlich, dass der Beschuldigte – im Nachhinein – die erhebliche Verletzung der Privatklägerin nicht gewollt hatte. Seine Affekthandlung im Tatzeitpunkt war indessen nicht kontrolliert und folglich auch

Seite 16/30 nicht auf eine Minimierung der möglichen Gesundheitsfolgen für die Privatklägerin ausgerichtet. Der Beschuldigte war wütend über das als unhöflich empfundene Verhalten der Privatklägerin und aufgebracht betreffend den möglichen Schaden an seinem Fahrzeug. Er hat innerlich den möglichen Folgen seines Handelns im Affekt nur unzulängliche Beachtung geschenkt.

5. Das Risiko, dass die Privatklägerin durch den Stoss des Beschuldigten unkontrolliert auf den Boden stürzen würde, war vorliegend hoch, bzw. stand zum Zeitpunkt des Stosses bereits mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit fest. So erfolgte der Stoss, als sich die Privatklägerin umwandte, weswegen sie darauf nicht vorbereitet war und sie in der Überraschung den Sturz nicht mittels eines Ausfallschritts auffangen oder mit den Armen abfedern konnte. Zumindest gab es keine Anzeichen für den Beschuldigten, dass die damals 55-jährige Privatklägerin über

aussergewöhnliche akrobatische Fähigkeiten verfügen könnte, welche es ihr allenfalls ermöglicht hätten, die durch den Stoss ausgelöste Sturzbewegung gefahrlos abzufangen. Der unkontrollierte Sturz der Privatklägerin als unmittelbare Folge des Stosses war deutlich eventualvorsätzlich, wenn nicht sogar bereits direktvorsätzlich, vom Beschuldigten gewollt bzw. billigend in Kauf genommen worden. 6. Dass ein unkontrollierter Sturz wiederum – als weitere Folge in der Kausalkette – zu einem Gesundheitsschaden im Bereich einer einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB führen kann, ist hingegen mit deutlich geringerer Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung war mithin vorliegend sicherlich nicht sehr hoch, zumal der Sturz auch glimpflich hätte ausgehen können. Trotzdem war der Stoss wegen der besonderen Situation (recht zierliche Frau, wendete sich ab, unerwartet/unvorbereitet etc.) keineswegs ungefährlich oder harmlos, auch wenn gemäss SUVA Frakturen "nur" in 14 % der Fälle von Stürzen auftreten. Eine hohe oder sehr hohe Wahrscheinlichkeit der Verursachung eines Verletzungsbildes, welches einer einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 StGB entspricht, ist indessen vorliegend in rechtlicher Hinsicht gar nicht notwendig. Denn Eventualvorsatz kann auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht sehr wahrscheinlich, sondern "nur" möglich war. Dies wird von der Rechtsprechung insbesondere dann bejaht, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko nicht kalkulieren oder dosieren kann und das Opfer keine Abwehrchancen oder Ausweichmöglichkeiten hat (BGE 133 IV 1 E. 4.5; BGE 131 IV 1 E. 2.2 [HIV-Fall] sowie Urteil des Bundesgerichts 6B\_1239/2021 vom 5. Juni 2023 E. 3.3.2). In diesem Zusammenhang muss erwogen werden, dass der Beschuldigte das ihm bekannte Risiko eines Gesundheitsschadens im Ausmass von Art. 123 Ziff. 1 StGB aufgrund eines Sturzes nicht ausschliessen konnte und er keine Anstalten unternahm, dieses Risiko zu vermindern. Ebenfalls wurde bereits dargelegt, dass die Privatklägerin keine Abwehrchancen hatte, zumal sie der Stoss unvermittelt traf und der Sturz nicht mittels eines Ausfallschritts, Abstützen auf den Händen oder dergleichen aufgefangen werden konnte. Gesamthaft gewürdigt kann vorliegend – wenn auch knapp – auf Eventualvorsatz geschlossen werden. Insgesamt war der bewusst ausgeführte Stoss unnötig und übermässig, während die innere, affektgeprägte Geisteshaltung des Beschuldigten im Moment des Stosses derart unreflektiert, indifferent und unsorgsam hinsichtlich der möglichen Verletzungsfolgen für die Privatklägerin aufgrund des Sturzes war, dass auf eine billige Inkaufnahme eines Verletzungsbildes, welches über eine geringfügige Tötlichkeit nach Art. 126 Abs. 1 StGB hinausgeht, geschlossen werden muss.

Seite 17/30

### **E. 3**

Die Berufung der Beschuldigten richtet sich gegen den Schuldspruch, die Sanktion und die Kosten- und Entschädigungsfolgen. Nicht angefochten wurde die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtbeistands durch den Staat (Dispositivziffer 6.1 des Urteils der Vorinstanz). Anschlussberufung wurde nicht erhoben. Über die Kostenfolgen des erstinstanzlichen Urteils ist überdies von Amtes wegen zu entscheiden (Art. 428 Abs. 3 StPO). Ansonsten gilt das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO). Entsprechend ist im Urteil deklaratorisch die Rechtskraft der nicht angefochtenen Punkte (d.h. einzig Dispositivziffer 6.1) festzustellen.

#### **E. 3.1**

Die Privatklägerin reichte bei der Staatsanwaltschaft zwei Rechnungen für Behandlungen durch einen Osteopathen über insgesamt CHF 945.00 ein. Die Rechnungen sind aktenkundig und belegt (act. 8/20/6 und act. 8/20/9). Der Beschuldigte wendete diesbezüglich ein, dass Osteopathie eine Alternativheilmethode sei, welche schulmedizinisch nicht anerkannt sei und bestritt damit die Zweckmässigkeit der Behandlung (SE GD 18/5 S. 11; OG GD 17/2 Ziff. 77). Es trifft zu, dass Osteopathie-Behandlungen in der Schweiz nicht von der obligatorischen Krankenversicherung getragen werden. Dies ist allerdings haftpflichtrechtlich irrelevant, zumal der Haftpflichtige auch für Schäden aufkommen muss, welche von der sozialen Grundversicherung nicht übernommen werden. So erachtet es das Gericht als plausibel und erwiesen, dass die Beschuldigte einen Osteopathen aufsuchte, weil sie sich subjektiv eine Besserung ihres medizinischen Zustands erhoffte. Dabei gilt indessen auch zu beachten, dass der Geschädigte für die Zweckmässigkeit der angewendeten Therapie beweispflichtig ist. Während dies bei krankenkassenpflichtigen Leistungen ohne weiteres anzunehmen ist, gelten üblicherweise ärztliche Anordnungen einer bestimmten Therapie als Nachweis der Zweckmässigkeit. Auf jeden Fall obliegt der Nachweis der Zweckmässigkeit der Osteopathie-Therapie der Privatklägerin (vgl. Brehm, Berner Kommentar, 5. A. 2021, Art. 46 OR N. 30 und insb. N. 30a). Die Frage, ob die Osteopathie-Therapie eine zweckmässige Heilmethode war und als Heilkosten gemäss Art. 46 Abs. 1 OR geltend gemacht werden kann, beschlägt einzig die Adhäsionsforderung. Strafprozessual und strafrechtlich ist diese Frage nach der Zweckmässigkeit der Osteopathie-Therapie nicht relevant. Gemäss den eingangs dargelegten Grundsätzen ist mithin die Verhandlungsmaxime nach Art. 55 ZPO anwendbar. Nach der geltenden Verhandlungsmaxime ist es die Aufgabe der Parteien, die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben. Die anwaltlich vertretene Privatklägerin reichte trotz der durch den Beschuldigten sinnngemäss bestrittenen Zweckmässigkeit keine ärztlichen Anordnungen der Osteopathie-Therapie zu den Akten und beantragte auch nicht eine Parteibefragung oder Zeugenvernehmung, um die Zweckmässigkeit der Osteopathie-Therapie nachzuweisen. Ihr Rechtsbeistand führte lediglich aus, die Osteopathie-Therapie sei der Privatklägerin von ihrem Arzt empfohlen worden (OG GD 17 S. 32 Ziff. 21). Das Gericht ist ferner nicht gehalten, diese dem Nachweis der Zivilforderung dienenden Beweismittel von Amtes wegen zu erheben. Der Nachweis der Zweckmässigkeit ist damit nicht erbracht, weswegen der Beschuldigte nicht verpflichtet werden kann, der Privatklägerin für die Osteopathie-Behandlung Schadenersatz zu leisten. Die Privatklägerin hat in casu die Zivilklage begründet und beziffert sowie die Beweisführung durch die Einreichung der Kostennoten der Osteopathie-Behandlung angetreten. Sie ist indessen beim notwendigen Nachweis der Zweckmässigkeit dieser Kosten bei der Beweisführung gescheitert. Eine Verweisung auf den Zivilweg gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO ist in dieser Konstellation nicht möglich (vgl. Dolge, a.a.O., Art. 126 StPO N. 38). Folglich ist die Zivilklage in diesem Punkt abzuweisen.

### **E. 3.2**

Die Privatklägerin reichte bei der Staatsanwaltschaft diverse Dokumente im Zusammenhang mit den Leistungen der Spitex J. \_\_\_\_\_ ein (act. 8/20/12). Diese wurden teilweise von der Unfallversicherung beglichen und später teilweise von der Krankenkasse übernommen. Aufgrund der eingereichten Belege ist erstellt, dass die Privatklägerin CHF 1'090.10 (act. 8/20/12) und CHF 234.45 (act. 8/20/36) für Leistungen an die Spitex selbst bezahlen musste. Bei den entsprechenden Spitex-Leistungen, welche bis am 21. September 2021 erbracht wurden, handelte es sich um Selbstbehalte aus KVG-Pflichtleistungen (v.a.

psychiatrische Dienste) sowie um nicht-kassenpflichtige Leistungen im Bereich Unterstützung für

Seite 22/30 Hauswirtschaft, Betreuung und Mahlzeitendienst (act. 8/2012 ff.). Der Beschuldigte wendete gegen diese Leistungen sinngemäss ein, dass sie nicht notwendig gewesen seien, und bestritt einen Zusammenhang mit der erlittenen Verletzung (SE GD 18/5 S. 11; OG GD 17/2 Ziff. 79). Diesbezüglich ist indessen aufgrund der glaubhaften Darlegungen der Privatklägerin erstellt, dass sie während 54 Tagen vollumfänglich und anschliessend bis am 3. Oktober 2022 zu 50 % arbeitsunfähig geschrieben war, wobei sie bis im Juni 2021 an Krücken ging (act. 2/6 Ziff. 18). Es ist mithin nachvollziehbar und überzeugend, dass die alleinlebende Privatklägerin auch in den Bereichen Hauswirtschaft, Betreuung und Mahlzeitendienst Unterstützung benötigte, um ihre Lebensführung trotz der gesundheitlichen Einschränkungen so weit wie möglich unverändert beibehalten zu können. Betreffend Haushaltsarbeit und vergleichbare unentgeltliche Alltagstätigkeiten hat die geschädigte Person ein Wahlrecht, ob sie den sog. Haushaltsschaden abstrakt berechnet oder die Rückerstattung der konkreten Hilfeleistungen beansprucht (BGE 129 III 135 E. 4.2.1). Angesichts des Umstandes, dass die Privatklägerin während mehrerer Wochen auf Krücken angewiesen war, ist eine zumindest teilweise Arbeitsunfähigkeit im Teilbereich Haushaltsführung plausibel. Dabei kann die beanspruchte Schadensposition bezüglich nicht-kassenpflichtige Leistungen keineswegs als übermässig taxiert werden. Betreffend die Selbstbehalte zu den kassenpflichtigen Leistungen, welche im Zusammenhang mit kassenpflichtigen psychiatrischen Leistungen stehen (CHF 61.40; CHF 92.10; CHF 76.75; CHF 46.05; CHF 76.75, total CHF 353.05), fehlt hingegen der Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen der Schädigung und den erbrachten Behandlungsleistungen, zumal die Unfallversicherung diese Leistungen mangels überwiegend wahrscheinlicher Unfallfolge ablehnte (act. 8/20/12). Die anwaltlich vertretene Privatklägerin stellte auch keine entsprechenden Beweisanträge, obwohl der Beschuldigte den Kausalzusammenhang bestritt und ihr dies nach der dargelegten Rechtslage gemäss Art. 55 ZPO oblag. Die Kosten für den Krankenkassenselbstbehalt im Zusammenhang mit der psychiatrischen Grundversorgung können folglich nicht dem Beschuldigten auferlegt werden. Der ungedeckte Schaden der Privatklägerin im Zusammenhang mit Haushaltsleistungen beträgt mithin CHF 971.50. In dieser Höhe ist der Schaden nachweislich kausal auf die Handlungen des Beschuldigten zurückzuführen und somit durch diesen zu ersetzen. Darüber hinaus ist die Zivilklage abzuweisen.

### **E. 3.3**

Die Privatklägerin machte als letzte Schadensposition die Differenz zwischen ihrem hypothetischen Erwerbseinkommen und den Arbeitslosentaggeldern geltend. Sie führte dazu aus, ihr befristeter Arbeitsvertrag mit der Gemeinde K. \_\_\_\_\_ sei nur deswegen nicht verlängert worden, weil sie den Unfall erlitten habe. Sie sei ab dem 1. August 2021 arbeitslos geworden und habe entsprechend in den Monaten August bis Dezember 2021 einen Verdienstaufschlag von CHF 2'842.85 erlitten (act. 8/20/3). Der Beschuldigte bestritt dabei, dass dieser Erwerbseinkommensausfall auf den Unfall zurückzuführen sei und wies darauf hin, dass die Privatklägerin dafür beweispflichtig sei (SE GD 18/5 S. 12; OG GD 17/2 Ziff. 82 ff.). Vorab gilt zu erwägen, dass die Frage, ob der Arbeitsvertrag der Privatklägerin von der Gemeinde K. \_\_\_\_\_ ohne die Straftat des Beschuldigten ab August 2021 verlängert worden wäre, einzig die adhäsionsweise geltend gemachte Schadenersatzforderung beschlägt. Strafprozessual oder strafrechtlich ist diese Frage irrelevant. Es gilt mithin wie

dargelegt die Verhandlungsmaxime nach Art. 55 ZPO, wonach die Privatklägerin den vom Beschuldigten bestrittenen Kausalzusammenhang zwischen der strafbaren Handlung und der behaupteten Nichtverlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses zu behaupten und zu beweisen hat. Entsprechend ist es nicht die Aufgabe des Gerichts, bei bestrittenen Tatsachenbehauptungen der klägerischen Partei von

Seite 23/30 Amtes wegen geeignete Beweise zu erheben. Die Privatklägerin stellte keine Beweisanträge. Die bestrittene Tatsache, dass die Privatklägerin wegen der Straftat einen ungedeckten Erwerbsausfall erlitt, ist folglich nicht bewiesen. Erneut hat die Privatklägerin die Zivilforderung beziffert, begründet, ist zur Beweisführung angetreten und daran gescheitert. Die Zivilklage ist somit auch in diesem Punkt abzuweisen.

### **E. 3.4**

Gemäss Art. 43 Abs. 1 OR bestimmt Art und Grösse des Ersatzes für den eingetretenen Schaden der Richter, der dabei die Umstände als auch die Grösse des Verschuldens zu würdigen hat. Eine Reduktion des Schadenersatzes nach Art. 43 Abs. 1 OR ist bei einer vorsätzlichen Tathandlung indessen ausgeschlossen, da eine solche nicht mehr als ein leichtes Verschulden qualifiziert werden kann (BGE 99 II 228 E. 5). Ferner kann der Richter die Ersatzpflicht nach Art. 44 Abs. 1 OR ermässigen oder gänzlich davon absehen, wenn der Geschädigte für Umstände eintreten muss, welche auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt haben. Selbstverschulden im Sinne von Art. 44 Abs. 1 OR setzt dabei voraus, dass die geschädigte Person ein riskantes Verhalten an den Tag legt, dessen Gefährlichkeit sie erkannte oder hätte erkennen müssen und damit eine eigentliche Unterbrechung des Zusammenhangs zwischen unerlaubter Handlung und Schaden bewirkt (BGE 97 II 221 E. 4; Kessler, Basler Kommentar, 7. A. 2020, Art. 44 OR N. 7). Vorliegend hat der Beschuldigte eventualvorsätzlich und damit mit einem zivilrechtlich – wo bereits eine leichte Fahrlässigkeit haftungsbegründend sein kann – vergleichsweise hohen Verschuldensgrad gehandelt. Eine Herabsetzung des Schadenersatzes gemäss Art. 43 Abs. 1 OR wegen eines geringfügigen Verschuldens ist folglich ausgeschlossen. Darüber hinaus trifft es wie erwähnt zu, dass die Privatklägerin mit ihrer provokativen Parkplatzreservierung den Ausgangspunkt für die Auseinandersetzung verantwortete. Sie musste indessen in keinem Fall damit rechnen, dass der Beschuldigte ihr deswegen einen Stoss versetzen und sie dadurch einen nicht unerheblichen Gesundheitsschaden erleiden würde. Wie dargelegt, war dieses Verhalten des Beschuldigten strafrechtlich relevant und konnte von der Privatklägerin somit nicht ohne weiteres antizipiert werden. Für eine Herabsetzung der Schadenersatzpflicht nach Art. 44 Abs. 1 OR zu Lasten der Privatklägerin besteht in zivilrechtlicher Hinsicht kein Raum.

### **E. 3.5**

Der Beschuldigte ist somit zu verpflichten, der Privatklägerin Schadenersatz in der Höhe von CHF 971.50 zu leisten. Im darüberhinausgehenden Betrag ist die Schadenersatzforderung der Privatklägerin, welche die ihr obliegenden Zweckmässigkeits- und Kausalitätsnachweise nicht erbringen konnte, abzuweisen.

### **E. 3.6**

Eine Genugtuungssumme von CHF 3'500.00 gemäss Art. 47 OR ist angesichts der Vorsatztat, der erlittenen Verletzungen, der damit verbundenen Schmerzen, der notwendigen operativen Versorgung, und der erheblichen Einschränkungen nach der operativen Versorgung angemessen. Die Höhe der Genugtuung von CHF 3'500.00 ist, wie die Vorinstanz darlegte,

nicht ungewöhnlich hoch (Verweis auf OG GD 1 E. V. Ziff. 3.2 S. 22 f.). Entgegen der Auffassung der Verteidigung hat die Vorinstanz die Höhe der Genugtuung nicht willkürlich begründet. Die Vorinstanz hat vergleichbare Tathergänge und Verletzungen recherchiert und war unter Verweis auf die Urteile 962 und 2457 in der Genugtuungsdatenbank von Landolt (Genugtuungsrecht) der Auffassung, dass CHF 3'500.00 angemessen seien. Diese Ansicht hält einer näheren Prüfung stand. Das Urteil Nr. 962 vom 2. Oktober 2007 des Bezirksgerichts Zürich beinhaltete eine Genugtuung von CHF 4'000.00 bei einem Stoss, der zu einem Sturz mit einem dreifachen Oberarmbruch führte. Der Täter wurde deswegen u.a. wegen einfacher

Seite 24/30 Körperverletzung verurteilt. Das Urteil Nr. 2457 beinhaltete eine Genugtuung von CHF 3'000.00 bei einem Stoss, der zu einem Oberarmbruch mit dreimonatiger Arbeitsunfähigkeit führte. Beide zitierten Urteile erscheinen vom Tathergang und vom Verschuldensgrad als einschlägig. Auch das Verletzungsbild der zitierten Urteile ist zumindest teilweise einschlägig. So ist eine Oberschenkelhalsfraktur als Verletzungsfolge grundsätzlich eher als gravierender einzustufen als Oberarmbrüche, da die Gehfähigkeit über einen längeren Zeitraum beeinträchtigt wird. So wurde bspw. im Urteil Nr. 524 bei gravierenden Lendenwirbel-, Oberschenkelhals- und Knieverletzungen sowie einer damit zusammenhängenden Erwerbsunfähigkeit nach einem Verkehrsunfall eine Genugtuung von CHF 50'000.00 ausgerichtet (Urteil des Bundesgerichts 4C.260/2003). Ferner war die Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorliegend mit dem Urteil Nr. 2457 vergleichbar. Gesamthaft gewürdigt sind keine stichhaltigen Gründe ersichtlich, die von der Vorinstanz festgelegte Genugtuung von CHF 3'500.00 herabzusetzen. Dabei kann auch gewürdigt werden, dass der Beschuldigte sich nicht entschuldigte, die Privatklägerin nicht bei der Bewältigung der Gesundheitsfolgen unterstützte oder die erlittene Unbill der Privatklägerin minderte. Die Privatklägerin hat ferner verneint, dass sie von der Unfallversicherung eine Integritätsentschädigung nach Art. 24 des Unfallversicherungsgesetzes erhalten hat. Der Beschuldigte hat der Privatklägerin mithin Genugtuung in der Form einer Geldzahlung von CHF 3'500.00 zu leisten. Die Zusprechung von Zinsen wurde nicht beantragt. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Verfahrenskosten

#### **E. 4**

Prozesshindernisse wurden von den Parteien nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Der Strafantrag der Privatklägerin liegt vor (act. 8/1). Die erbetene Verteidigung des Beschuldigten rügte eine Verletzung des Anklagegrundsatzes. So sei der subjektive Tatbestand in der Anklageschrift nicht genügend umschrieben worden. Die Staatsanwaltschaft habe zwar geschildert, dass der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt und die Verletzungsfolgen in Kauf genommen habe. Es würden in der Anklageschrift aber Ausführungen dazu fehlen, warum dies der Fall gewesen sei (OG GD 17/2 Ziff. 12 ff.). Gemäss Art. 325 Abs. 1 StPO müssen Beweismittel oder Beweismittelerläuterungen in der Anklageschrift nicht aufgeführt werden. Die Begründung der Anklage erfolgt im Rahmen der Parteivorträge. Darüber hinaus sind die Anforderungen an den subjektiven Tatbestand in der Anklageschrift gering (BGE 143 IV 63 E. 2.3). Gemäss der Anklage wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, dass er in subjektiver Hinsicht der Privatklägerin vorsätzlich einen Stoss unter Inkaufnahme der Gesundheitsfolgen versetzt habe. Damit ist ausreichend klar, dass dem Beschuldigten eine Vorsatztat vorgeworfen wurde. Überdies beantragte die Staatsanwaltschaft einen Schuldspruch wegen vorsätzlicher Tatbegehung und die Umschreibung des Anklagesachverhalts enthält keine Hinweise auf eine mögliche

Pflichtverletzung des Beschuldigten. Auch deswegen konnte darauf geschlossen werden, dass einzig eine vorsätzliche Tatbegehung angeklagt war (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_638/2019 vom 17. Oktober 2019 E. 1.4.2). Eine Verletzung des Anklagegrundsatzes liegt nicht vor. Die Anklage ist indessen in ihrer inhaltlichen Umschreibung auf eine Vorsatztat begrenzt, weswegen vorliegend kein Schuldspruch wegen einer fahrlässigen Tatbegehung erfolgen könnte.

## **E. 5**

Das Rechtsmittelverfahren beruht gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei kann die Rechtsmittelinstanz die erforderlichen zusätzlichen Beweise erheben (Art. 389 Abs. 3 StPO). Notwendig ist dies aber nur dann, wenn die zusätzlich erhobenen Beweise den Ausgang des Verfahrens beeinflussen können (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_288/2015 vom 12. Oktober 2015 E. 1.3.1 m.H.). Eine unmittelbare Beweisabnahme im Rechtsmittelverfahren hat gemäss Art. 343 Abs. 3 i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO auch zu erfolgen, wenn eine solche im erstinstanzlichen Verfahren unterblieb oder un-

Seite 6/30 vollständig war und die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint. Weiter kann eine unmittelbare Beweisabnahme durch das Berufungsgericht in den Fällen von Art. 343 Abs. 3 StPO erforderlich sein, wenn dieses von den erstinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen abweichen will (BGE 140 IV 196 E. 4.4.1).

### **E. 5.1**

Der Beschuldigte beantragte im Berufungsverfahren die Befragung von L. \_\_\_\_\_ (OG GD 3 S. 2). Nachdem der Beweisantrag von der Verfahrensleitung in der Präsidialverfügung vom

### **E. 5.2**

Der Beschuldigte beantragte im Berufungsverfahren sodann einen "Augenschein vor Ort inklusive Nachstellung des Schlages mit dem Ring durch Frau B. \_\_\_\_\_ an die Scheibe des Fahrzeugs von D. \_\_\_\_\_" (OG GD 3 S. 2). Auch dieser Beweisantrag wurde von der Verfahrensleitung abgewiesen, wobei der Beschuldigte den Beweisantrag an der Berufungsverhandlung erneut stellen liess (OG GD 17 S. 27). Der Beweisantrag muss abgewiesen werden, da nicht ersichtlich ist, inwiefern ein Augenschein der Wahrheitsfindung dienlich sein könnte (Art. 139 Abs. 2 StPO). So wurden der Beschuldigte und die Privatklägerin bereits im Vorverfahren je zweifach einvernommen. Beide wurden an der Berufungsverhandlung erneut befragt. Wie bereits dargelegt, bestehen betreffend den Sachverhalt des metallenen Rings, der auf die Glasscheibe traf, keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Aussagen der Parteien. Darüber hinaus erachtet sich das Gericht in der Lage, sich die Möglichkeit geistig

Seite 7/30 vor Augen zu führen, dass das Klopfen gegen ein Autofenster, wobei unabsichtlich ein Kontakt zwischen einem metallenen Ring und dem Glas hergestellt wird, ein von den Insassen als laut wahrgenommenes Geräusch verursachen könnte. Ebenfalls erachtet sich das Gericht in der Lage, daraus beweisrechtlich den möglichen Schluss zu ziehen, dass der Beschuldigte allenfalls subjektiv dachte, dass die Privatklägerin absichtlich sein Fahrzeug beschädigt hatte. Wie noch aufzuzeigen ist, geht das Gericht denn auch von

dieser Konstellation aus. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass ein Augenschein des Tatorts mitsamt einer Nachstellung des Klopfens mit dem Ring einen Mehrwert für die Wahrheitsfindung liefern könnte. Gleiches gilt auch für den Nachweis der Distanz des Tatorts vom Fahrzeug des Beschuldigten. So sagte der Beschuldigte aus, dass er die Privatklägerin über ca. sieben Fahrzeuglängen verfolgt habe, bevor er unabsichtlich mit ihr kollidiert sei (SE GD 18/5 S. 5). An der Berufungsverhandlung sprach er von ca. 15-20 Metern (OG GD 17 Ziff. 108, 110). Die Privatklägerin will sich hingegen ungefähr 10 oder 20 Meter bzw. sechs bis sieben Autos vom Fahrzeug des Beschuldigten entfernt haben, bevor der Beschuldigte sie gestossen habe (act. 2/1 Ziff. 4; act. 2/6 Ziff. 8; act. 2/6 Ziff. 22; OG GD 17 Ziff. 40 f.). Bei beiden Angaben handelt es sich um grobe Schätzungen der Parteien, welche nicht derart weit voneinander entfernt sind, dass in den Aussagen ein erheblicher Widerspruch erkannt werden könnte. Dazu kommt, dass die Sachverhaltsfrage, ob die Privatklägerin nun 10 Meter, 20 Meter oder sieben Fahrzeuglängen vom Auto des Beschuldigten entfernt war, als sie zu Boden ging, für die Beurteilung des Anklagesachverhalts nicht von wesentlicher Bedeutung ist. Der Beweisantrag ist mithin abzuweisen.

### **E. 5.3**

Die Verfahrensleitung des Gerichts ordnete indessen von Amtes wegen die Vernehmung der Privatklägerin an, um sie erneut mit den wesentlichen Beweisen zu konfrontieren und sich einen direkten Eindruck ihrer Person und ihrer Aussagen verschaffen zu können (BGE 140 IV 196 E. 4). Die Privatklägerin wurde an der Berufungsverhandlung als Auskunftsperson zur Sache befragt. Überdies wurde an der Berufungsverhandlung der Beschuldigte vom Gericht zur Sache und zur Person einvernommen. Den Parteien wurde jeweils die Möglichkeit eingeräumt, Ergänzungsfragen zu stellen (OG GD 17). Weitergehende Beweisabnahmen drängten sich im Rahmen der Urteilsberatung nicht auf. 6. Gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO kann das Gericht für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des Anklagesachverhalts aus Gründen der Prozessökonomie auf die Begründung der Vorinstanz verweisen, wenn es dieser beipflichtet. Ein Verweis erscheint bei nicht streitigen Sachverhalten und abstrakten Rechtsausführungen sinnvoll, kommt hingegen bei strittigen Sachverhalten und Beweiswürdigungen sowie der rechtlichen Subsumtion des konkreten Falls nur dann in Frage, wenn den vorinstanzlichen Erwägungen (vollumfänglich) beigegeben wird (BGE 141 IV 244 E. 1.2.3). Der schlichte Verweis auf die Begründung der Vorinstanz gemäss dieser Bestimmung ist indes unzulässig, wenn gerade diese Begründung als unzutreffend gerügt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B\_183/2018 vom 31. Oktober 2018 E. 1). Falls das Gericht nachfolgend in diesem Sinne von der Verweisungsmöglichkeit Gebrauch macht, wird Art. 82 Abs. 4 StPO jeweils nicht mehr separat aufgeführt.

Seite 8/30 II. Beweiswürdigungsregeln und Beweiswürdigung 1. Beweiswürdigungsregeln

### **E. 7**

Die in objektiver und subjektiver Hinsicht erstellte Tatbestandsmässigkeit der Handlungen des Beschuldigten kann nicht gemäss Art. 14 StGB gerechtfertigt werden. Unter der Prämisse, dass der Beschuldigte subjektiv im Sinne eines Sachverhaltsirrtums davon ausging, dass (1.) die Privatklägerin sein Fahrzeug vorsätzlich beschädigt hatte, (2.) der Sachschaden nicht mehr im Sinne von Art. 172ter StGB geringfügig gewesen wäre, und (3.) sich die Privatklägerin durch Flucht der Strafverfolgung entziehen könnte, wäre eine

Privatfestnahme der Privat- klägerin durch den Beschuldigten nach Art. 218 Abs. 1 lit. a StPO allenfalls rechtmässig. Bei einer Privatfestnahme darf indessen Gewalt gemäss Art. 218 Abs. 2 StPO und Art. 200 StPO nur als äusserstes Mittel angewendet werden und diese muss verhältnismässig sein. Der festgestellte Stoss gegen die Schulter der Privatklägerin war dabei nicht verhältnismässig. An dieser Stelle ist anzuführen, dass der Beschuldigte sich keine Zeit nahm, zu prüfen, ob überhaupt eine Sachbeschädigung zu seinem Nachteil ausgeführt worden ist. Es ist kein Grund ersichtlich, warum eine kurze Inspektion des Fahrzeugs eine Privatfestnahme vereitelt hätte. Es wäre darüber hinaus ohne weiteres möglich gewesen, die damals 55-jährige Privat- klägerin erst zu warnen und ihr gleichzeitig unter Alarmierung der Polizei nachzueilen, ohne diese zu berühren. Ebenfalls wäre eine spätere Identifikation der Privatklägerin mittels ihres Signalements möglich gewesen, zumal sie wie der Beschuldigte ihr Auto im P.\_\_\_\_\_ par- kierte, um dort spazieren zu gehen (Ermittlungsmethode: Erhebung der Halterfotos und Fo- towahlkonfrontation). Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, warum der Beschuldigte die körper- lich unterlegene Privatklägerin nicht nach einer entsprechenden Vorwarnung hätte festhalten können, ohne sie gleich umzustossen. Der Umstand, dass der Beschuldigte wohl irrigerweise davon ausging, dass die Privatklägerin absichtlich sein "Oldtimer"-Fahrzeug To- yota Corolla (1986) beschädigt hatte, ist damit nicht geeignet, sein Verhalten in strafrechtli- cher Hinsicht zu rechtfertigen. Vielmehr liefert die irrige Auffassung des Beschuldigten, sein Fahrzeug sei beschädigt worden, ein Motiv für das vom Gericht festgestellte affektgesteuerte Verhalten.

#### **E. 7.1**

Die Kosten des unentgeltlichen Rechtsbeistands der Privatklägerin im Untersuchungsverfah- ren betragen CHF 6'354.20. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Staat diese Kosten voll- umfänglich zu ersetzen.

#### **E. 7.2**

Die Kosten des unentgeltlichen Rechtsbeistands der Privatklägerin im erstinstanzlichen Ge- richtsverfahren betragen CHF 3'645.80. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Staat diese Kosten im Umfang von drei Vierteln (CHF 2'734.35) zu ersetzen. Im Umfang von einem Vier- tel (CHF 911.45) werden die Kosten auf die Staatskasse genommen. 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 3'000.00Entscheidgebür CHF 105.00 Auslagen CHF 3'105.00Total und werden zu drei Vierteln (CHF 2'328.75) dem Beschuldigten auferlegt. Zu einem Viertel (CHF 776.25) werden die Kosten auf die Staatskasse genommen.

Seite 29/30

#### **E. 8**

Hinsichtlich des bedingten Vollzugs der Geldstrafe sowie der Höhe des Tagessatzes kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz, welche von den Parteien nicht in Abrede gestellt wurden, verwiesen werden (OG GD 1 E. IV.2. Ziff. 2.3 S. 20). Da sich die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten seit der Hauptverhandlung bei der Vorinstanz nicht wesentli- che verändert haben, ist er mithin mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 130.00 zu bestrafen, wobei der Vollzug mit einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben wird.

Seite 20/30

## **E. 9**

Das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO ist durch diese Sanktion nicht tangiert. Vorliegend wurde anstelle einer zu zahlenden Verbindungsbusse, welche 30 Tages- sätzen zu CHF 130.00 entsprach (vgl. OG GD 1 E. IV.2. Ziff. 2.3, 5. Absatz, S. 20), eine um 30 Tagessätze höhere bedingte Geldstrafe ausgesprochen. Das vorliegende Urteil ist mithin im Sanktionspunkt milder als das Urteil der Vorinstanz, da eine gleichwertige Sanktion voll- umfänglich bedingt ausgesprochen wurde (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B\_1309/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.3.3). Dies ist folglich auch im Kostenpunkt als geringfü- giges Obsiegen des Beschuldigten zu werten. V. Zivilklage 1. Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen der Zivilforderung sowie des damit verbundenen Ver- fahrensgangs kann auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (OG GD 1 E. V. Ziff. 1-3 S. 21 f.). 2. Die Privatklägerin hat die Zusprechung von Schadenersatz in der Höhe von CHF 5'112.40 sowie eine Genugtuung von CHF 3'500.00 beantragt, welche ihr die Vorinstanz vollumfäng- lich zusprach.

### **E. 9.1**

Der unentgeltliche Rechtsbeistand der Privatklägerin, Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_, wird für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit CHF 3'820.05 (inkl. MWST und Spesen) ent- schädigt.

### **E. 9.2**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Staat die Kosten des unentgeltlichen Rechtsbei- stands der Privatklägerin für das Berufungsverfahren im Umfang von drei Vierteln (CHF 2'865.00) zurückzuerstatten. Im Umfang von einem Viertel (CHF 955.05) werden die Kosten auf die Staatskasse genommen. 10. Die Privatklägerin wird verpflichtet, den Beschuldigten für seine anwaltlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Zivilpunkt mit CHF 2'000.00 (inkl. MWST und Spesen) zu ent- schädigen. 11. Dem Beschuldigten wird keine Entschädigung und keine Genugtuung aus der Staatskasse ausgerichtet.

## **E. 12**

Januar 2023 E. 3.1). Diese Entschädigung betrifft gemäss Art. 432 Abs. 1 StPO einzig die Aufwendungen, welche die Rechtsvertretung des Beschuldigten im Zivilpunkt verursachte. Da der Beschuldigte im Zivilpunkt hälftig obsiegte, ist er in diesem Umfang zu entschädi- gen.

### **E. 12.1**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben wer- den. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massge- blichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausferti- gung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesge- richt, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

### **E. 12.2**

Der unentgeltliche Rechtsbeistand kann gegen die gerichtliche Festsetzung seiner Entschä- digung gemäss Art. 135 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 393 ff. StPO Beschwerde erheben. Eine sol- che ist innert zehn Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet

sowie un- ter Beilage des Entscheids beim Bundesstrafgericht, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, einzu- reichen.

Seite 30/30

### **E. 13**

Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Staatsanwältin A. \_\_\_\_\_ -  
erbetener Verteidiger, Rechtsanwalt H. \_\_\_\_\_ (für den Beschuldigten) - unentgeltlicher  
Rechtsbeistand, Rechtsanwalt C. \_\_\_\_\_ (für sich und die Privatklä- gerin) - Strafgericht  
des Kantons Zug, Einzelgericht (zur Kenntnis) - Gerichtskasse (im Dispositiv) sowie nach  
unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: -  
Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG) - M. \_\_\_\_\_ Versicherung (gemäss Art.  
32 Abs. 1 lit. d ATSG; zusammen mit allen Einvernahmeprotokollen; gestützt auf das  
Einsichtersuchen vom 17. Juli 2023) - N. \_\_\_\_\_ (als Bevollmächtigte für die  
O. \_\_\_\_\_ Versicherung; gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. d ATSG; gestützt auf das  
Einsichtersuchen vom 29. November 2023) Obergericht des Kantons Zug Strafabteilung  
A. Sidler F. Eller Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.